

Der Rat betont, dass es notwendig ist, das Aktionsprogramm sowie die Internationale Absprache zur Ermöglichung der rechtzeitigen und zuverlässigen Identifizierung und Rückverfolgung illegaler Kleinwaffen und leichter Waffen durch die Staaten²⁶⁵ durchzuführen, um echte Fortschritte bei der Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen zu erzielen. Insbesondere wird den Staaten nahe gelegt, die physische Sicherheit und die Verwaltung von Lagerbeständen zu stärken, überschüssige und veraltete Kleinwaffen und leichte Waffen zu vernichten, sicherzustellen, dass alle Kleinwaffen und leichten Waffen zum Zeitpunkt der Herstellung und der Einfuhr gekennzeichnet werden, sowie die Ausfuhr- und Grenzkontrollen zu verstärken und Waffenvermittlungsgeschäfte zu kontrollieren.

Der Rat ermutigt dazu, die Anstrengungen zur Beendigung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene zu verstärken.

Der Rat fordert alle Mitgliedstaaten auf, ihren Verpflichtungen nachzukommen und die nach den einschlägigen Ratsresolutionen verhängten Waffenembargos einzuhalten.“

ALLGEMEINE FRAGEN IM ZUSAMMENHANG MIT SANKTIONEN²⁶⁶

Beschluss

Auf seiner 5507. Sitzung am 8. August 2006 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt „Allgemeine Fragen im Zusammenhang mit Sanktionen“.

Resolution 1699 (2006) vom 8. August 2006

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine Resolution 1617 (2005) vom 29. Juli 2005, in der er darum ersuchte, die Zusammenarbeit zwischen der Internationalen Kriminalpolizeilichen Organisation (INTERPOL) und dem Ausschuss des Sicherheitsrats nach Resolution 1267 (1999) zu verstärken,

sowie unter Hinweis auf die Kooperationsvereinbarung vom 8. Juli 1997 zwischen den Vereinten Nationen und der INTERPOL²⁶⁷ sowie den Briefwechsel vom 8. Dezember 2005 und vom 5. Januar 2006, der die Vereinbarung ergänzt,

unter Begrüßung der konstruktiven Rolle, die die INTERPOL dabei gespielt hat, dem Ausschuss nach Resolution 1267 (1999) bei der Erfüllung seines Mandats behilflich zu sein, unter anderem durch die Einführung der Besonderen Mitteilungen („Special Notices“) der INTERPOL und des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen,

feststellend, dass diese Zusammenarbeit mit der INTERPOL auch den anderen vom Sicherheitsrat eingesetzten Sanktionsausschüssen („Ausschüsse“) zugute kommen könnte, und ferner feststellend, dass jeder Ausschuss diesbezüglich seine eigene Schlussfolgerung ziehen könnte,

betonend, dass die Sanktionsmaßnahmen des Sicherheitsrats häufig nach innerstaatlichem Recht, gegebenenfalls auch dem Strafrecht, durchgeführt werden und dass eine intensivere Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der INTERPOL die Anwendung dieser Gesetze durch die Staaten stärken würde,

²⁶⁵ A/60/88 und Corr.2, Anhang; siehe auch Beschluss 60/519 der Generalversammlung.

²⁶⁶ Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat auch in den Jahren 2000, 2001 und 2003 verabschiedet.

²⁶⁷ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1996, Nr. 1200.

unterstreichend, dass alle Mitgliedstaaten verpflichtet sind, die vom Sicherheitsrat verabschiedeten bindenden Maßnahmen vollinhaltlich durchzuführen,

1. *ersucht* den Generalsekretär, die notwendigen Schritte zur Verstärkung der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der INTERPOL zu ergreifen, um die Ausschüsse mit besseren Instrumenten zur wirksameren Erfüllung ihres Mandats auszustatten und den Mitgliedstaaten bessere Instrumente auf freiwilliger Grundlage zur Durchführung der vom Sicherheitsrat verabschiedeten und von den Ausschüssen überwachten Maßnahmen sowie ähnlicher Maßnahmen an die Hand zu geben, die der Rat in Zukunft verabschiedet, insbesondere das Einfrieren von Vermögenswerten, Reiseverbote und Waffenembargos;

2. *ermutigt* die Mitgliedstaaten, die von der INTERPOL angebotenen Instrumente, insbesondere das globale Polizeikommunikationssystem I-24/7, einzusetzen, um die Durchführung dieser und ähnlicher Maßnahmen, die der Sicherheitsrat in Zukunft verabschiedet, zu stärken;

3. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.

Auf der 5507. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschluss

Auf seiner 5599. Sitzung am 19. Dezember 2006 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt „Allgemeine Fragen im Zusammenhang mit Sanktionen“.

Resolution 1730 (2006) vom 19. Dezember 2006

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf die Erklärung seines Präsidenten vom 22. Juni 2006²⁶⁸,

betonend, dass Sanktionen ein wichtiges Instrument zur Wahrung und Wiederherstellung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit sind,

ferner betonend, dass alle Mitgliedstaaten verpflichtet sind, die vom Sicherheitsrat verabschiedeten bindenden Maßnahmen vollinhaltlich durchzuführen,

auch weiterhin entschlossen, sicherzustellen, dass Sanktionen sorgfältig auf die Unterstützung klarer Ziele ausgerichtet sind und so angewandt werden, dass ihre Wirksamkeit in einem angemessenen Verhältnis zu den möglichen nachteiligen Auswirkungen steht,

entschlossen, dafür Sorge zu tragen, dass faire und klare Verfahren vorhanden sind, die die Aufnahme von Personen und Einrichtungen in Sanktionslisten und ihre Streichung von diesen Listen sowie die Gewährung von Ausnahmen aus humanitären Gründen regeln,

1. *verabschiedet* das Listenstreichungsverfahren, das in dem dieser Resolution als Anlage beigefügten Dokument enthalten ist, und ersucht den Generalsekretär, innerhalb des Sekretariats (Unterabteilung Nebenorgane des Sicherheitsrats) eine Koordinierungsstelle zur Entgegennahme von Listenstreichungsanträgen und zur Wahrnehmung der in der beigefügten Anlage beschriebenen Aufgaben zu schaffen;

2. *weist* die durch den Sicherheitsrat eingesetzten Sanktionsausschüsse, einschließlich der Ausschüsse nach Resolution 751 (1992), 918 (1994), 1132 (1997), 1267 (1999), 1518 (2003), 1521 (2003), 1533 (2004), 1572 (2004), 1591 (2005), 1636 (2005) und 1718 (2006), *an*, ihre Leitlinien entsprechend zu überarbeiten;

3. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.

Auf der 5599. Sitzung einstimmig verabschiedet.

²⁶⁸ S/PRST/2006/28.